

Jetzt war auch in der westpfälzischen Monopolzeitung DIE RHEINPFALZ endlich einmal zu lesen, dass die Air Base Ramstein der U.S. Air Force eine Bundesliegenschaft ist, in der deutsches Recht gilt.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 083/16 – 01.07.16**

Die Air Base Ramstein ist keineswegs "ein autarkes Stück Land, das zu den USA gehört" Zwei Leserbriefe an die RHEINPFALZ

In der Kaiserslauterer Ausgabe der RHEINPFALZ war am Mittwoch, dem 15.06.2016 in der Rubrik "Lokale Leserbriefe" folgender Leserbrief abgedruckt:

"Ein autarkes Stück Land"

Drohnen von deutschem Boden? Soweit ich das beurteilen kann, ist die „Base“ ein autarkes Stück Land, das zu den USA gehört, was sich eben geschichtsbedingt, zum Wohlbefinden der Westpfalz, so ergeben hat. Da kommen selbst ernannte Friedensschützer aus allen Ecken dieses Landes und schreien für die Schließung der Ramstein Air Base (RAB). Ich stelle jetzt mal in den Raum, dass die wenigsten aus unserer Umgebung kommen. Ich glaube auch nicht, dass irgendwelche Geschäftsinhaber, Gastwirte oder sonstige Dienstleistungsanbieter aus den umliegenden Städten/Orten dieses Politikum unterstützen, geschweige denn mitmarschieren. Man schneidet nicht den Arm ab, der dich auch mit füttert, und dieses Stückchen „Pfalz“ zu einem relativ gut gestelltem Teil unseres Landes macht.

Wer hier nicht wohnt, hat keine Ahnung, wie nötig wir diese Soldaten brauchen. Schließung der RAB bedeutet Abzug von tausenden Amerikanern, Engländern, Holländern, Belgiern und so weiter. Der fiktive Aktivist meint dann, man kann ja ein Gewerbegebiet/einen Industriepark aus diesem Gelände dann machen. Glaubt derjenige, dass irgendein Angestellter in unseren Orten einkauft beziehungsweise dort wohnt?

Und falls in ferner Zukunft unsere Base doch mal geschlossen wird, interessiert sich „keine Sau“ mehr für unsere Heimat hier, die dann mittlerweile zu den ärmsten und arbeitslosen-reichsten unseres Landes gehört. Unser fiktiver Aktivist sitzt irgendwo im Norden oder Osten Deutschlands und erinnert sich, wie geil doch diese Party mit Regenbogenflagge, Peace-Zeichen und Grillwürstchen war ...

Ach übrigens, die Drohnen werden mittlerweile aus den USA und aus dem Rest der Welt gestartet (auch aus dem Irak und Pakistan).

Volker Stein, Ramstein-Miesenbach

Am Donnerstag, dem 23.06.2016, hat die RHEINPFALZ in der gleichen Rubrik auch den folgenden richtigstellenden Leserbrief des LUFTPOST-Herausgebers veröffentlicht:

"Äußerungen überdenken"

Zu dem Leserbrief „Ein autarkes Stück Land“ von Volker Stein, Ramstein-Miesenbach, in der Ausgabe vom 15. Juni. Es ging um die Demonstrationen „Stopp Ram-

stein“ in Kaiserslautern, Landstuhl und Ramstein.

Herr Volker Stein aus Ramstein-Miesenbach hat in seinem Leserbrief "Ein autarkes Stück Land", der am 15.06.16 in der Kaiserslauterer Ausgabe der RHEINPFALZ veröffentlicht wurde, eine unzutreffende Behauptung aufgestellt.

Die Air Base Ramstein ist keineswegs "ein autarkes Stück Land, das zu den USA gehört", sondern wie alle Einrichtungen ausländischer Streitkräfte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland eine Bundesliegenschaft, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwaltet wird und in der grundsätzlich deutsches Recht gilt. Trotzdem wird auch von Medien und Politikern immer wieder behauptet, die Air Base Ramstein sei eine US-Liegenschaft. Diese Ente möchte ich mit Zitaten aus offiziellen Dokumenten ein für alle Mal widerlegen.

Unter <https://www.bundesimmobilien.de/762860/verwaltungsaufgaben> ist dazu nachzulesen: "Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Mitglied im kollektiven Sicherheitssystem der NATO völkerrechtlich verpflichtet, den Gaststreitkräften die für die Wahrnehmung der gemeinsamen Verteidigungsaufgabe notwendigen Liegenschaften zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wurde der BImA übertragen. Hierzu beschaffen wir die notwendigen Liegenschaften, stellen sie den ausländischen Streitkräften zur Verfügung und kümmern uns um sämtliche liegenschaftsbezogenen Angelegenheiten. Nach einem Rückzug der Streitkräfte wickeln wir die Rechtsverhältnisse mit dem ausländischen Staat ab."

Auf der Website des Auswärtigen Amtes finden sich unter http://www.auswaertiges-amt.-de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/Truppenstationierungsrecht_node.html folgende Passagen: "Der Zugang ausländischer Streitkräfte zu und Aufenthalt in deutschem Hoheitsgebiet beruht auf besonderen Rechtsgrundlagen. Grundsätzlich wird hierbei zwischen dem Recht zum Aufenthalt und dem Recht des Aufenthalts unterschieden. Das Recht zum Aufenthalt ergibt sich aus der notwendigen förmlichen Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in ihrem Hoheitsgebiet und betrifft also die Frage, ob ausländische Streitkräfte sich überhaupt in Deutschland aufhalten dürfen. Das Recht des Aufenthalts umfasst die konkreten Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte (das "Wie" ihres Aufenthalts) in Deutschland. [...]"

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gründete sich der Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland zunächst auf das Besatzungsrecht. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, vom 26. Mai 1952 (des sogenannten Deutschlandvertrags; Bundesgesetzblatt 1955 II S. 303) endete das Besatzungsregime am 5. Mai 1955. Bereits zuvor jedoch, am 23. Oktober 1954 wurde mit dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 253) zwischen Deutschland und acht Vertragspartnern (Belgien, Dänemark, Frankreich, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) eine vertragliche Grundlage für den weiteren, dauerhaften Aufenthalt der ausländischen Stationierungsstreitkräfte in Deutschland geschaffen. Der auf unbegrenzte Zeit abgeschlossene Aufenthaltsvertrag gilt auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags (Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1317) weiter, er kann nun aber mit einer zweijährigen Frist gekündigt werden (Notenwechsel vom 25. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1390 und vom 16. November 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1696)."

Art II des NATO-Truppenstatutes (s. https://www.jurion.de/Gesetze/NATO_TS/2) lautet: "Eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige haben die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses

Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Es ist außerdem die Pflicht des Entsendestaates, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sollte Herr Stein auch seine sonstigen Äußerungen nochmals überdenken.

Wolfgang Jung, Kaiserslautern

Zu Moral und Egoismus

Bereits am Samstag, dem 18.06.16, war in der Rubrik "Eingekreist" der Kaiserslauterer Ausgabe der RHEINPFALZ ein Kommentar von Bernd Barth zur Menschenkette und zu den Kundgebungen zu lesen, dessen Kernaussagen wir sehr bemerkenswert fanden und deshalb teilweise nachdrucken:

[...] "Keiner ist gezwungen, sich mit den Zielen und Meinungen der Friedensaktivisten zu identifizieren. Dennoch gibt es viele Reaktionen, in denen sich Einheimische über die Teilnehmer auslassen. Viele äußern ihr Unverständnis dafür, dass beispielsweise Menschen aus mehreren hundert Kilometern Entfernung anreisen und gegen etwas demonstrieren, das sie gar nicht betrifft. Sie wohnen ja nicht hier und würden die Air Base wirtschaftlich nicht vermissen.

Doch wenn davon ausgegangen wird, dass die Amerikaner von Ramstein aus (eigentlich müsste es "über Ramstein" heißen) Drohnen steuern oder gesteuert haben, betrifft das natürlich ganz Deutschland. Von daher ist es auch völlig legitim, von weither anzureisen, um dagegen zu demonstrieren. Und nur einmal angenommen, dass tatsächlich von hier aus (besser "via Ramstein") Drohnenangriffe gesteuert werden: Wäre es dann moralisch vertretbar, aus rein wirtschaftlichen Gründen an der Air Base festhalten zu wollen, auch wenn diese Aktivitäten dort nicht eingestellt werden? Das klingt doch sehr nach Egoismus. Der ist natürlich nicht verboten, aber wer sich auf diese Schiene begibt, darf dann – egal, um was es gehen mag – die moralische Keule nicht mehr schwingen."

(Die richtigstellenden Anmerkungen in Klammern haben wir eingefügt.)

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern